

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung	Drucksachen-Nr. 586/2002
<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nicht öffentlich	
Mitteilungsvorlage	
für ▼	Sitzungsdatum
Rat	10.10.2002

Tagesordnungspunkt

Schriftliche Mitteilung der Bürgermeisterin zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung erweiterter Öffnungszeiten für die Außengastronomie

Inhalt der Mitteilung

Im Rahmen der ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen vom Verbot des § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) für Zwecke der Außengastronomie, die auf der Grundlage des Beschlusses des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 18.05.2000 erlassen wurde, ist bestimmt, dass vom Verbot des § 9 Abs.1 LImSchG („Von 22 bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind“) für Zwecke der Außengastronomie in der Zeit vom 30. April bis einschließlich 30. September jeweils für die Zeit von 22.00 bis 23.00 Uhr, an Freitagen, Samstagen und anderen, unmittelbar vor einem gesetzlichen Feiertag liegenden Tagen von 22.00 bis 23.30 Uhr eine Ausnahme zugelassen wird. Die Verordnung erlaubt Außengastronomiebetrieben an den betreffenden Tagen längere Öffnungszeiten, soweit in der einzelnen gaststättenrechtlichen Erlaubnis nicht ausdrücklich ein anderer Beginn der Sperrzeit festgelegt ist.

Die vorgenannte städtische Verordnung (VO) war zwischenzeitlich Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens, welches durch einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 07.08.2002 nunmehr abschließend entschieden wurde. Das OVG NRW hat die VO dabei als rechtswidrig erachtet und ausgeführt, dass sie nicht von der Ermächtigungsgrundlage des § 9 Abs. 3 LImSchG gedeckt ist. Es fehle an dem gesetzlich geforderten öffentlichen Bedürfnis für die VO, da die dortige Ausnahme vom Verbot des § 9 Abs. 1 LImSchG keinerlei Differenzierungen enthalte und deshalb ohne Rücksicht auf den jeweiligen Gebietscharakter, die Besonderheiten der örtlichen Lage und die Größe der jeweiligen Gastronomiebetriebe einschließlich des Ausmaßes der von diesen ausgehenden Immissionen ohne Unterschied für sämtliche Außengastronomiebetriebe im Stadtgebiet gelte. Damit sei dem Erlass der VO zum einen keine Beurteilung der Lärmimmissionen für

die Nachbarschaft der einzelnen Gastronomiebetriebe und keine sachgerechte Abwägungsentscheidung vorausgegangen, wie sie im Begriff des öffentlichen Bedürfnisses vorausgesetzt werde. Zum anderen führe die fehlende Differenzierung dazu, dass auf Grund der VO beliebige Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte zulässig seien. Zu berücksichtigen sei in diesem Zusammenhang auch, dass die Ermächtigungsgrundlage des § 9 Abs. 3 LImSchG ausweislich der Gesetzesmaterialien in erster Linie dazu dienen soll, in den Gebieten das Verbot des § 9 Abs. 1 LImSchG zu lockern, in denen keine Störung der Wohnbevölkerung zu befürchten ist, wie in Innenstädten und Altstadtzentren. Dort, wo überwiegend Wohnbevölkerung lebe, solle im Abwägungsprozess das Ruhebedürfnis der Bevölkerung dagegen im Grundsatz weiterhin Vorrang genießen.

Das OVG NRW führt in seiner Entscheidung abschließend aus, dass auch der Umstand, dass die ordnungsbehördliche Verordnung im Einzelfall durch eine der Außengastronomie beigegebene Sperrzeitregelung außer Kraft gesetzt werden kann, den Mangel der fehlenden Abwägung nicht zu heilen vermag. Der Stadt wird zwar zugestanden, dass die von ihr praktizierte Verfahrensweise durchaus sinnvoll ist, die aber mit dem Wortlaut des § 9 Abs. 3 LImSchG nicht vereinbar sei.

Es ist beabsichtigt, keine neue - den Anforderungen entsprechende - ordnungsbehördliche Verordnung zur Beschlussfassung vorzulegen, sondern Einzelfallentscheidungen zu treffen.